



An den Grossen Rat

21.5596.02

WSU/P215596

Basel, 29. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

Interpellation Nr. 113 von Harald Friedl betreffend „toxikologische Kriterien – Teil 2“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. September 2021)

«In meiner Interpellation von 10. März 2021 (21.5185 Interpellation Nr. 26 von Harald Friedl betreffend «toxikologische Kriterien in Basel-Stadt») stellte ich diverse Fragen zur Herleitung und Anwendung von so genannten Konzentrationswerten (k-Werten) bei der Beurteilung des Sanierungsbedarfs der beiden belasteten Standorte Maienbühl in Riehen und dem Klybeckareal in Basel. Dabei habe ich nachgefragt, weshalb der Kanton in einem Fall einen an einem anderen Standort, einem Werksareal, hergeleiteten k-Wert zur Anwendung bringt (k-Wert für Crotamiton bei der Deponie Maienbühl in Riehen, der für das Werkareal in Nyon hergeleitet wurde) und in einem anderen Fall einen an einem anderen Standort hergeleiteten Grenzwert nicht berücksichtigt (k-Wert für Benzidin beim Klybeck-Areal der im Kanton Wallis zur Anwendung gelangt).

Der Regierungsrat schreibt, dass der Kanton nach der Methodik des Bafu sowohl für Crotamiton, sowie für Benzidin einen standortspezifischen k-Wert herleiten und vom Bafu «bewilligen» liess. Leider unterlässt es der Regierungsrat auszuführen, auf welchen Grundlagen die Herleitungen erfolgten und welche Grenzwerte der Kanton schliesslich festlegte, weshalb ich mich in der Beantwortung der Interpellation in der Juni-Sitzung des Grossen Rates als nicht befriedigt erklärte. Aus Gründen der Transparenz erlaube ich mir deshalb weitere Fragen zur Klärung nachzureichen. Dabei stehen für mich die Überlegungen im Vordergrund, wie der Kanton die bestehenden Grenzwerte in die Herleitung involvierte und ob weitere Grundlagen zur Anwendung gelangten und welche k-Werte der Kanton schliesslich zur Anwendung bringt. Der Regierungsrat erklärt zwar, dass k-Werte hergeleitet wurden, diese werden aber nicht in der aktuellsten Version der Liste des Bafu aufgeführt mit dem Titel «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 AltIV enthalten sind und für durch die Kantone eine Herleitung gemacht wurde» (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/altlasten/fachinfo-daten/konzentrationswerte.pdf.download.pdf/konzentrationswerte.pdf>). Die letzte Version der Liste datiert vom Januar 2021 und umfasst beide Stoffe, die Basel-Städtischen Werte fehlen aber.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Welche Annahmen wurden für die standortspezifische Herleitungen der k-Werte von Crotamiton und Benzidin gemacht? Wurden weitere k- und Grenzwerte als diejenigen von Nyon (Crotamiton) und Wallis (Benzidin) berücksichtigt?
2. Welches sind die «neuen Erkenntnisse» für Crotamiton, die sich verbessert haben, wie in der Beantwortung angedeutet wird? Ich bitte darum, dies näher auszuführen.

3. Inwiefern wurden neue Erkenntnisse beim Benzidin aus den Herleitungen des Kantons Wallis berücksichtigt? Ich bitte darum, dies näher auszuführen.
4. Wie hoch liegen die "Standortspezifische k-Werte" für Benzidin im Klybeck und für Crotamiton in der Deponie Maienbühl, die der Kanton Basel-Stadt herleiten liess? Wann wurden diese beschlossen und von Bafu bewilligt?
Haral Friedl»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Welche Annahme wurde für die standortspezifische Herleitung der K-Werte von Crotamiton und Benzidin gemacht? Wurden weitere k- und Grenzwerte als diejenigen von Nyon (Crotamiton) und Wallis (Benzidin) berücksichtigt?*

Ein Konzentrationswert oder sogenannter «K-Wert» nach eidgenössischer Altlastenverordnung basiert auf der Humantoxizität einer Verbindung - kombiniert mit einem festgelegten Expositionsszenario. K-Werte werden also risikobasiert hergeleitet. In der Praxis werden zwei unterschiedliche Herleitungsansätze angewendet: Erstens der «Schwellenwertansatz» und zweitens der «Slope-Factor-Ansatz».

Für die Herleitung werden die Expositionsszenarien nach Altlastenverordnung verwendet, d.h. die orale Aufnahme des Schadstoffes in den Körper via Trinkwasser. Folgende Annahmen wurden dabei berücksichtigt:

- Chronische Exposition
- Aufnahme von 2 Litern Trinkwasser pro Tag
- Körpergewicht 70 kg
- akzeptable Krebswahrscheinlichkeit: 1 zusätzlicher Fall pro 100'000 Einwohner
- Ausschöpfung des Konzentrationswertes durch Trinkwasser zu 100%; nur oraler Aufnahmepfad

Von den beiden resultierenden Grenzwerten (Schwellenwert- oder Slope-Factor-Ansatz) wird der tiefere - also der strengere - als K-Wert übernommen.

Um den Massnahmenbedarf für die beiden Standorte Klybeck und Maienbühl hinsichtlich Benzidin und Crotamiton zu beurteilen, wurde die Firma Arcadis Schweiz AG vom Kanton Basel-Stadt damit beauftragt, die entsprechenden K-Werte gemäss Altlastenverordnung, Anhang 1, Absatz 1 herzuleiten. Die Herleitung der beiden K-Werte erfolgte dabei nach den Vorgaben der zuständigen Bundesbehörde, dem Bundesamt für Umwelt BAFU.

Für Benzidin hat sich der Kanton bis zum Vorliegen des eigenen K-Wertes am Wert aus dem Wallis orientiert.

Für Crotamiton wurden 2010 für die Deponie Feldreben in Muttenz im Auftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft zwei unterschiedliche K-Werte berechnet. Der Kanton Basel-Stadt hat damals für die Beurteilung den strengeren Wert herangezogen. Im November 2015 hat dann das BAFU den vom Kanton Waadt hergeleiteten K-Wert gutgeheissen und auf seiner Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 der Altlastenverordnung enthalten sind» veröffentlicht. Der Kanton hat sich fortan an dieser neueren Bewertung orientiert.

Der Interpellant kann die Herleitungsberichte für beide K-Werte direkt beim Amt für Umwelt und Energie beziehen.

2. *Welches sind die «neuen Erkenntnisse» für Crotamiton, die sich verbessert haben, wie in der Beantwortung angedeutet wird? Ich bitte darum, dies näher auszuführen.*

Für Crotamiton wurden – wie erläutert – im 2010 zwei unterschiedliche K-Werte ermittelt. Ein tiefer nach dem Konzept «Threshold of toxicological concern – TTC» durch die Forschungs- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe GmbH mit 0,75 Mikrogramm pro Liter und ein höherer nach dem Konzept des Bundesamts für Umwelt, BAFU mit 52,50 Mikrogramm pro Liter. Der Kanton hat sich damals für den tieferen Wert entschieden, um auf der sicheren Seite zu sein. Insbesondere auch, weil damals davon auszugehen war, dass das Wasser der hinteren Auquelle, die direkt betroffen ist, für Trinkwasserzwecke verwendet wird. Wie man weiss, ist das heute nicht mehr der Fall.

Im November 2015 hat dann das BAFU den vom Kanton Waadt hergeleiteten K-Wert von 50 Mikrogramm pro Liter für Crotamiton publiziert. Diese Neubewertung des zuständigen Bundesamtes basierte auf den neusten Erkenntnissen der Wissenschaft.

3. *Inwiefern wurden neuen Erkenntnisse beim Benzidin aus der Herleitung des Kantons Wallis berücksichtigt? Ich bitte darum, dies näher auszuführen.*

Die Herleitung des K-Wertes für Benzidin des Kantons Wallis wurde für den Standort in Basel nicht berücksichtigt. Ein K-Wert muss nach Vorgaben des BAFU immer für den Einzelfall hergeleitet werden. Die Herleitung für den Standort Klybeck ergab aber den selben Wert wie für den Standort im Wallis.

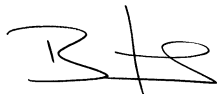
4. *Wie hoch liegen die «Standortspezifischen k-Werte» für Benzidin im Klybeck und für Crotamiton in der Deponie Maienbühl, die der Kanton Basel-Stadt herleiten liess? Wann wurden diese beschlossen und von BAFU bewilligt?*

Der Standortspezifische K-Wert für Benzidin liegt bei 1.5 Nanogramm pro Liter, der von Crotamiton bei 45 Mikrogramm pro Liter.

Mit Schreiben vom 5. März 2021 wurden die beiden vom Kanton Basel-Stadt hergeleiteten Konzentrationswerte durch das BAFU geprüft, bestätigt und festgelegt. Hierbei stimmte das BAFU dem Wert für Benzidin vollumfänglich zu, den Wert für Crotamiton passte es leicht auf 50 Mikrogramm pro Liter an.

Das BAFU betont in seinem Schreiben ausdrücklich, dass diese beiden nun festgelegten Konzentrationswerte konkret nur für die erwähnten Standorte auf Kantonsgebiet Basel-Stadt angewandt werden können. Gleichwohl dürfen sie anderen Kantonen aber zur Orientierung dienen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin